



Anmeldung:

Vorname: _____

Name: _____

Geb.-Datum: _____

Stufe: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Hiermit melde ich meinen Sohn/ meine Tochter/ mich* zum Sommerlager 2009 der DPSG Bochum-Harpen vom 31. Juli bis zum 15. August 2009 im Kibblestone Intern. Scout Camp in Stone/ England verbindlich an. Die TN-Gebühr beträgt 330,- EUR**.

Bei der Abgabe dieser Anmeldung leiste ich eine Anzahlung von 25,- EUR, die bei Abmeldung nicht mehr zurückerstattet werden kann. Darüber hinaus werden mit der Unterschrift die umseitigen TN-Bedingungen akzeptiert.

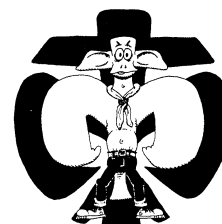
_____ Datum: _____
Unterschrift (bei Minderjährigen der Eltern)

* unzutreffendes bitte streichen

** Geschwisterermäßigung 310,-; Nichtmitglieder: 350,- EUR

DPSG Bochum-Harpen, Laurentiusstr. 1, 44805 Bochum,
Tel./Fax: 0234-6870233, www.dpsg-bochum-harpen.de

Lagerleitung: Jonathan Suhartono, Patrick Deppe, Christian Schnaubelt



§ 1. Teilnehmerkreis

- Am Sommerlager können alle DPSG-Mitglieder des Stammes, sowie - nach Absprache Gäste – Gäste teilnehmen. Mindestalter: 7 Jahre.
- Auch Nichtmitglieder haben die Möglichkeit – über eine Sonderversicherung – am Sommerlager teilzunehmen.

§ 2. Beteiligung/ Gruppenstunde

- Das Eigenengagement der Teilnehmer ist selbstverständlicher Bestandteil eines Sommerlagers. So gehört die Übernahme von Diensten für das All-gemeinwohl zum Prinzip der Fahrt. Von dem Teilnehmer wird deshalb er-wartet, daß sie beispielsweise auch Spül-, Koch- und Säuberungsaufgaben übernehmen.
- Zur Vorbereitung des Sommerlagers ist die Teilnahme an den vorherigen Gruppenstunden verpflichtend. Darüber hinaus werden zwei Elternabende angeboten, bei denen über das Reiseland, Zeltplatz und Reisehinweise in-formiert werden.

§ 3. Anmeldung

- Die Anmeldungen werden von den Gruppenleitern oder zu den Anmeldezei-ten im Jugendheim entgegengenommen. Mit der Anmeldung wird ein Betrag von 25 € fällig, der bei Rücktritt von der Fahrt nicht mehr zurückerstattet werden kann.
- Mit dieser Anmeldung und der Annahme der DPSG Bo-Harpen kommt ein rechtskräftiger Reisevertrag zustande. Die Annahme durch die DPSG Bo-Harpen wird durch eine Teilnahmebestätigung bestätigt.

§ 4. Bezahlung

- Mit Vertragsabschluß ist der in der Ausschreibung benannte Lagerbeitrag bis zum 2. Elternabend zu überweisen.
- Bei Geschwisterkindern wird eine Ermäßigung nach Angaben der Aus-schreibung gewährt. Bei finanziellen Problemen bietet die DPSG Bo-Harpen Mithilfe bei der Finanzierung an.
- Die Bezahlung des kompletten Teilnehmerbetrages vor Antritt der Fahrt ist zwingender Bestandteil des Vertrages. Bei nicht erfolgter Zahlung kann die Teilnahme von der DPSG Bo-Harpen verweigert und die unter § 8 benann-ten Gebühren erhoben werden.

§ 5. Mindestteilnehmerzahl

Wird die für staatliche Zuschüsse erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erfüllt, so ist die DPSG Bo-Harpen berechtigt die Fahrt bis 15 Tage vor Beginn abzusagen. Der bereits bezahlte Teilnahmebetrag wird in voller Höhe zurückerstattet.

§ 6. Preiserhöhungsvorbehalt

- Die DPSG-Bo-Harpen kann vier Monate nach Vertragsabschluß Preiserhö-hungen bis 5 % des Gesamtreisepreises verlangen, wenn sich nach dem Vertragsschluss nachweisbar und unvorhergesehen die Preise der Lei-stungsträger, insbesondere die Beförderungskosten erhöht haben oder für die betreffende Reise geltende Wechselkursänderungen eingetreten sind.
- Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abrei-setermin verlangt werden. Eine zulässige Preisänderung wird die DPSG Bo-Harpen – in Absprache mit seinem Rechtsträger - den Teilnehmern unver-züglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund mitteilen.
- Im Falle von Preiserhöhung nach Vertragsabschluss um mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Teilnehmer kostenlos zurücktreten. Der Teilneh-mer hat dieses Recht unverzüglich nach der entsprechenden Erklärung der DPSG Bo-Harpen gegenüber dieser geltend zu machen.

§ 7. Leistungsumfang

Im Beitrag enthalten sind: Hin- und Rückfahrt, Verpflegung, Betreuung, DPSG-Auslands-Versicherung, Übernachtungsgebühren, Materialien.

§ 8. Rücktritt des Teilnehmers

- Der Teilnehmer kann jederzeit vor Antritt der Fahrt vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der DPSG Bo-Harpen. Tritt der Teilnehmer zurück, kann die DPSG Bo-Harpen Aufwendungsersatz nach Maßgabe folgender pauschalierter Stornokosten je angemeldeten Teilneh-mer verlangen:

- bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises,
- v. 29. - 22. T. vor Reisebeg. 20 % d. Reisep.,
- v. 21. - 15. T. vor Reisebeg. 25 % d. Reisep.,
- v. 14. - 7. T. vor Reisebeg. 40 % d. Reisep.,
- v. 6 - 1. Tag vor Reisebeg. 55 % des Reisep.,
- ab dem Reisetag oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

- Macht die DPSG Bo-Harpen eine pauschalierte Entschädigung gemäß Absatz a) geltend, ist der Teilnehmer gleichwohl berechtigt, die Entstehung eines geringeren Schadens nachzuweisen.

- Sollte im Einzelfall der nachweisbare Schaden höher sein als die vorgenann-ten Stornokosten, so kann dieser weitergehende Schaden von der DPSG Bo-Harpen geltend gemacht werden.

§ 9. Ersetzungsbefugnis

- Der Teilnehmer kann bis zum Reiseantritt verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die DPSG Bo-Harpen kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme ge-setzliche Vorschriften oder behördliche Anordnung entgegenstehen.
- Bei Eintritt eines Dritten sind die durch diesen Eintritt entsprechenden nachweisbaren Mehrkosten, mindestens jedoch € 15,00 pauschal und oh-ne weiteren Nachweis fällig. Für diesen Betrag und den Reisepreis haften der Teilnehmer und der Dritte als Gesamtschuldner.

§ 10. Gewährleistung und Obliegenheiten des Teilnehmers

- Sind die nach dem Reisevertrag geschuldeten Leistungen nicht vertragsge-mäß, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseiti-gung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- Unterläßt es der Teilnehmer bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, den Mangel anzuzeigen, dem Betreuer anzuzeigen, um Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe zu geben, so ist er mit darauf beruhenden Minderungsansprüchen und vertraglichen Schadensersatzansprüchen aus-geschlossen.
- Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Teilnehmer wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn die DPSG Bo-Harpen keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Teilnehmer hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von der DPSG Bo-Harpen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist.

§ 11. Anspruchsanmeldung / Verjährung

- Will der Teilnehmer gegenüber der DPSG Bo-Harpen Ansprüche aus dem Reisevertrag oder aus unerlaubter Handlung geltend machen, so hat er die-se Ansprüche innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)
Stamm Anne Frank & Martin Luther King,
Laurentiusstr.1, 44805 Bochum

anzumelden. Leistungsträger und Betreuer sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen bevollmächtigt. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung des Teilnehmers vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der Teilnehmer war ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist ge-hindert.

- Ansprüche des Teilnehmers wegen mangelnder Reiseleistung, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise. Macht der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reisende Ansprüche geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis die DPSG Bo-Harpen die Ansprüche schriftlich zurückweist.

- Die Abtretung jedweder Ansprüche gegen die DPSG Bo-Harpen ist ausge-schlossen.

§ 12. Haftungsbeschränkung

- Die vertragliche Haftung der DPSG Bo-Harpen für Schäden, die keine Körperschäden sind, ist der Höhe nach auf den dreifachen Reisepreis be-schränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder einem Teilnehmer entstehender Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers zur verantworten ist.

Die DPSG Bo-Harpen empfiehlt in diesem Zusammenhang den Abschluß einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung durch den Teilnehmer. Bei Mitnahme von Fahrrädern empfehlen wir auch eine Zusatzversicherung für diese.

- Bei Ansprüchen des Teilnehmers aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die DPSG Bo-Harpen bei Personenschäden bis € 76694,- je Teilnehmer und Reise. Die Haftungs-beschränkung für Sachschäden beträgt je Teilnehmer und Reise € 4090,-. Liegt der Reisepreis über € 1.363,- ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

- Die DPSG Bo-Harpen haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammen-hang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

§ 13. Reiseunterlagen

Zum Reisebeginn sind folgende Unterlagen notwendig:

- Der persönliche Impfausweis, internationalen Krankenschein, Kinderausweis / Personalausweises / Reisepass, ggf. DPSG-Ausweis und Medikamente und das Taschengeld sind zu Beginn der Fahrt bei der Gruppenleitung ab-zugeben. Diese Unterlagen bleiben während der Fahrt unter Verwahrung der Gruppen- oder Lagerleitung.

- Eine gültige Tetanus-Impfung sollte vorhanden sein. Krankheiten, Verhal-tensauffälligkeiten (z.B. „Bettnässer“) und die regelmäßige Einnahme von

Medikamenten sind vor Antritt der Fahrt mit den Gruppenleitern abzuspre-chen.

- Das Gruppenmitglied hat ein gültiges Reisedokument bei sich zu führen, mit dem die Fahrt absolviert werden kann. Näheres ist den Unterlagen zu den einzelnen Reisen zu entnehmen. Die Angaben in betreffen die jeweils für deutsche Staatsbürger geltenden Bestimmungen für die Einreise in das Ur-laubland und die zu beachtenden gesundheitspolizeilichen Formalitäten.

§ 14. Rücktritt durch die DPSG Bo-Harpen / höhere Gewalt

Die DPSG Bo-Harpen kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Teilneh-mer trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so daß eine weitere Teilnahme für die DPSG Bo-Harpen und/oder die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten einer darauf beruhenden vorzeitigen Heimreise fallen komplett dem Teilnehmer zu Lasten. Ein Rücktransport ohne Begleitperson wird durch die DPSG Bo-Harpen organisiert und ist nur an den Heimort des Teilnehmers möglich. Der DPSG Bo-Harpen bleibt es vorbehalten, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Bei höherer Gewalt oder eingeschränkter Reisebedingungen für das Zielland oder Durchreiseländer kann die Fahrt analog § 5 abgesagt werden.

§ 15. Zuschüsse

Die DPSG Bo-Harpen beantragt für die Fahrt Zuschüsse bei der Stadt Bochum, dem Ring der Pfadfinderverbände NRW und /oder dem Bundesjugendplan (KJP). Die Teilnehmer sind dazu verpflichtet, die diesbezüglichen Nachweisunterlagen zu unterzeichnen.

§ 16. Lagerregeln

Die von der Lagerleitung und den Gruppenleitern ausgesprochenen Regeln und Anweisungen sind von den Teilnehmern jederzeit folge zu leisten. Dies gilt auch für übergeordnete Zeltplatzregeln.

Während des Lagers ist die Benutzung von elektrischen Geräten (Handys und elektronischen Spiele) untersagt, weitere Geräte dürfen nur in Absprache mit der Gruppenleitung verwendet werden. Messer mit feststehenden Klingen sind verboten, es gelten die Vorschriften der jeweiligen Reiseländer für die Ein- und Ausfuhr.

Der Zeltlagerplatz darf nur in Absprache mit dem Gruppen- oder Lagerleitung verlassen werden. Die Teilnehmer dürfen sich in Gruppen von drei Personen in unbekanntenen Orten eigenständig bewegen. Während dieser Zeit ist nur eine eingeschränkte Aufsichtspflicht durch die DPSG Bo-Harpen geltend zu machen.

Die Gruppen- oder Lagerleitung ist darüber zu informieren, ob der Teilnehmer schwimmen kann und ob dies durch die gesetzlichen Vertreter während der Fahrt erlaubt wird.

Für die Dauer der Freizeit legen die Erziehungsberechtigten in das Ermessen des behandelnden Arztes und der Gruppen- bzw. Lagerleitung, ob der Teilnehmer bei einem Unfall oder Krankheit geimpft oder operiert werden muss. Falls möglich sollte vorher Rücksprache getroffen werden.

Fehlen dem Teilnehmer während der Fahrt wichtige Gegenstände oder werden diese beschädigt, kann die Gruppen- oder Lagerleitung Ersatz beschaffen und diese dem Teilnehmer in Rechnung stellen.

Während der Fahrt sind Besuche von Erziehungsberechtigten oder Angehörigen auf dem Zeltplatz nicht erlaubt.

Die Erziehungsberechtigten sind darauf hingewiesen worden, dass nach dem deutschen Jugendschutzgesetz das Rauchen unter 18 Jahren und der Genuss alkoholischer Getränke unter 16 Jahren nicht gestattet sind. Bei Verstoß ist die Gruppen- oder Lagerleitung berechtigt, geeignete erzieherische Maßnahmen oder den Ausschluss von der Fahrt einzuleiten. Zudem müssen die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen des Reiselandes erfüllt werden, auch wenn diese nicht identisch mit den deutschen Bestimmungen sind.

Während des Sommerlagers werden u.U. Fotografien und Video-Aufnahmen für die Dokumentation, Pressearbeit und zur Veröffentlichung auf der Internetseite von den Teilnehmern getätigt. Diesem wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmun-gen zugestimmt, ein Widerruf ist jederzeit möglich.

§ 17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand für Klagen des Teilnehmers gegen die DPSG Bo-Harpen und umgekehrt ist Bochum.

Rechtsträger der DPSG Bo-Harpen ist das Pfadfinderförderwerk Bochum-Harpen e.V., Laurentiusstr.1. 44805 Bochum.

Diese Bedingungen entsprechen größtenteils den Regelungen des DPSG Diöze-sanverbandes Essen für Diözesanunternehmen, Stand: 16.02.2009

P.S. Aus Gründen der Vereinfachung wurden hier nur männliche Schreibformen verwendet. Die o.g. Bedingungen gelten in gleicher Weise auch für die Teilnehme-rinnen.